

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Januar 2019 über eine Beauftragung des IQTIG mit der Veröffentlichung von einrichtungsbezogenen vergleichenden risikoadjustierten Übersichten über die Qualität in maßgeblichen Bereichen der stationären Versorgung

Vom 15. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, seine Beauftragung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) vom 17. Januar 2019 mit der Veröffentlichung von einrichtungsbezogenen vergleichenden risikoadjustierten Übersichten über die Qualität in maßgeblichen Bereichen der stationären Versorgung zu ändern:

I. Abschnitt I. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das IQTIG wird beauftragt, bis zur Umsetzung des G-BA-Qualitätsportals für die Themen planungsrelevante Qualitätsindikatoren erfassungsjahrbezogen und Mindestmengen berichtsjaehrbezogen eine temporäre Sonderveröffentlichung zu realisieren, d.h. im Einzelnen:

a) Inhaltliche und graphische Aufbereitung der Veröffentlichung gemäß § 17 plan. QI-RL

b) Inhaltliche und graphische Aufbereitung der Angaben aus Kapitel C-5 (Umsetzung der Mindestmengenregelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V) Anlage 1 Qb-R aller Krankenhausstandorte zu einer Gesamtliste für das Berichtsjahr 2018; ab dem Berichtsjahr 2019 eine inhaltliche und graphische Aufbereitung der Angaben aus Kapitel C-5.2 (Leistungsberechtigung für das Prognosejahr) Anlage 1 Qb-R aller Krankenhausstandorte zu einer Gesamtliste; ab dem Berichtsjahr 2019 erfolgt zudem die Veröffentlichung der Daten der Sonderveröffentlichung zum Thema Mindestmengen in einem maschinenlesbaren Format (z.B. Excel-Tabelle)

c) Die Ergebnisse zu a) sind dem G-BA jeweils frühestmöglich, erstmals für das Erfassungsjahr 2018 spätestens 12 Monate nach Beauftragung und anschließend für die folgenden Erfassungsjahre jeweils spätestens zum 25. September des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres zur Freigabe zur Veröffentlichung gemäß § 17 plan. QI-RL vorzulegen. Die Ergebnisse zu b) sind dem G-BA jeweils frühestmöglich, erstmals für das Berichtsjahr 2018 spätestens 12 Monate nach Beauftragung, für das Berichtsjahr 2019 spätestens zum 15. Februar 2021 und anschließend für die folgenden Berichtsjahre jeweils spätestens zum 31. Januar des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zur Freigabe vorzulegen. Erst nach erfolgter Freigabe durch den G-BA und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls vom G-BA beschlossenen weitergehenden Vorgaben hat die konkrete Umsetzung durch das IQTIG zu erfolgen.

d) Aspekte und Vorgaben zur Entwicklung des Gesamtkonzepts gemäß Nr. 2 und 3 sollen soweit wie möglich berücksichtigt werden, um perspektivisch die Integration der Themen in das Qualitätsportal zu ermöglichen.“

II. Abschnitt IV. wird wie folgt gefasst:

„IV. Abgabetermin

Der Bericht ist bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.

Das Ergebnis zu I. Nr. 4 a) ist für das Erfassungsjahr 2018 spätestens zum 17. Januar 2020 und für die Erfassungsjahre ab 2019 jeweils spätestens zum 25. September des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Vor dem Hintergrund der COVID-19-bedingten Aussetzung von Teilen der plan. QI-RL für das Erfassungsjahr 2019 mit Beschluss vom 27. März 2020 wird für dieses Erfassungsjahr keine Sonderveröffentlichung zum Thema planungsrelevante Qualitätsindikatoren realisiert.

Das Ergebnis zu I. Nr. 4 b) ist für das Berichtsjahr 2018 spätestens zum 17. Januar 2020, für das Berichtsjahr 2019 spätestens zum 15. Februar 2021 und anschließend für die folgenden Berichtsjahre jeweils spätestens zum 31. Januar des zweiten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Die Festlegung eines Abgabetermins für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes erfolgt im Rahmen der abschließenden Beratung im G-BA nach Vorlage des Konzeptes.“

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken